

preußischen Bischofssitze. Lesenswerth ist das Capitel über die materiellen Nachtheile, welche der Culturfampf dem Staate verursacht hat. (S. 452 ff.)

— Alle Anerkennung dem Verfasser für die lichtvolle Darstellung des Culturfampfes, die Alle — ohne Unterschied — zur Wachsamkeit auffordert für die Zukunft.

Krems.

Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

- 4) **Aßyrrien und Babylonien** nach den neuesten Entdeckungen. Von Dr. Fr. Kaulen, Prof. der Theologie zu Bonn. **Dritte**, abermals erweiterte Auflage. Mit Titelbild, 78 in den Text gedruckten Holzschnitten, 6 Tonbildern, einer Inschrifttafel und zwei Karten. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1885. gr. 8°. XII. und 266 S. M. 4 = fl. 2.48, geb. M. 6 = fl. 3.72.

Der verhältnismäßig sehr schnelle Verbrauch auch der zweiten Auflage von Kaulen's „Aßyrrien und Babylonien“ liefert gewiß den sprechendsten Beweis für die Richtigkeit der Worte, womit wir dieselbe (II. Heft 1883, S. 406) empfohlen haben, einen Nutzen hat hiedurch die lernende und laufende Gelehrtenwelt glänzend constatirt. Demgemäß können wir dem hochgeehrten Herrn Verfasser nur unsere vollste Anerkennung aussprechen, daß er, durchdrungen von der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, uns bald mit einer 3. Auflage beglückte. Im Hinblicke auf den Fortschritt der jungen assyriolog. Wissenschaft hat Herr Verfasser in gewohnter scharfsinnigster und sorgfältigster Weise vorliegender Auflage die neuen Resultate jener Wissenschaft einverlebt, die assyr. Geschichte an der Hand dieser Resultate neuordnungs durchgearbeitet, die Inschriften zu einem lebendigen Geschichtsbilde umgestaltet und die Literatur bis heute weitergeführt. So z. B. verschwindet Nineve mit d. J. 606 aus der Geschichte (S. 3); die Geschichte des Königs Sennacherib (705—681) wird (S. 137 ff.) ausführlich erörtert; Assurnazirhabal kommt 884 v. Chr. zur Regierung (S. 141); Beroßus hat um 290 v. Chr. chaldäische Geschichten geschrieben (S. 182); Phul ist mit Tiglath-Pilasir II. (745—727) identisch, mit d. J. 731 nennt er sich König von Aßyrrien, König von Babel, König von Sumir und Akkad (S. 205 f.). Cap. VIII wurde besonders ausführlich bearbeitet, wie z. B. die religiösen Anschauungen S. 186, 189 ff. u. a. Der Herr Verleger hat seinerseits gegenwärtige Auflage um eine große Zahl von glücklich gewählten Illustrationen bereichert, worunter die herrlichen 6 Tonbilder und das Titelbild (assyr. zweisprachige Thontafel mit einem Hymnus auf das Licht) das Auge des Lesers höchst angenehm fesseln.

Und so verbreitet Kaulen durch äußerst vorsichtige und gelungene Sichtung der überraschenden Entdeckungen auf assyr. und babyl. Boden immer mehr und mehr Licht zur Gesamtkenntniß der ältesten Menschheitsgeschichte. — Einer weiteren Empfehlung bedarf dieses ausgezeichnete Werk wohl nicht mehr; aber den Wunsch, wenn er nicht unbescheiden ist, erlaubt

sich Ref. beizufügen, der hochverehrte Herr Verfasser wolle in seinem unermüdlichen Eifer sein großes Talent und ausgebreitete Gelehrsamkeit auch den weiteren Errungenschaften auf diesem Gebiete widmen, und der Herr Verleger möchte seine vortreffliche Mitwirkung diesem herrlichen, edlen Unternehmer auch fernerhin angedeihen lassen. Das gebildete Publikum im weitesten Sinne des Wortes wird jedwede nach bisheriger Weise durchgeführte Mittheilung aus jenem Bereiche gewiß mit dankbarster Freude begrüßen.

Prag.

Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

- 5) **Praelectiones Juris communis**, quas iuxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani Franciscus Santi, Professor. **Liber III. IV. V.** Ratisbonae. Pustet 1886; 398, 248, 151 pag. Preis M. 3.30 = fl. 2.04, M. 2.40 = fl. 1.49, M. 1.40 = 87 kr.

Schnell sind den beiden ersten Bänden die drei das Werk abschließenden Bände nachgefolgt. Diese enthalten eine fortlaufende Erklärung des 3. bis 5. Buches der Decretalen. Die Methode ist selbstverständlich dieselbe geblieben, wenn auch der Tod des Verfassers dazwischen getreten war. Von besonderem Interesse sind die ersten Titel des 3. Buches und das 4. Buch. Die auf die rechtliche Ordnung der civilrechtlichen Verhältnisse der Cleriker sich beziehenden Titel des 3. Buches haben heute vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus ihre Bedeutung verloren, deren Verständniß ist ohne romanistische Vorstudien geradezu unmöglich. Der Darstellung des Ordensrechtes hätte ein größerer Raum zugemessen werden sollen, da es nicht ohne Reiz gewesen wäre, eine zusammenfassende Darstellung aus der Hand eines so gewieгten römischen Praktikers, wie Santi war, zu besitzen. Bei der Behandlung des 4., dem Eherechte gewidmeten Buches zeigt sich so recht die Unzulänglichkeit des alten Systems. Im ersten Titel de sponsalibus et matrimonio ist nicht nur von den Eheverlöbnissen, sondern nach einander vom Begriffe der Ehe, der Jurisdiction der Kirche in Ehesachen, den Hindernissen im allgemeinen, im einzelnen vom Hindernisse des Irrthums, des Zwangs, der Entführung, des Mangels der Taufe und endlich von den gemischten Ehen die Rede. Ueberrascht hat mich die Besprechung der gemischten Ehen, welche auch für Anfänger als unzureichend bezeichnet werden muß. In einem Anhange ist von den Ehedispensen und zwar in übersichtlicher, klarer Weise die Rede. Im 5. Buche wird das Strafrecht dargestellt; auch hier zeigt sich die Decretalenordnung als eine veraltete und den geänderten Verhältnissen der kirchlichen Jurisdiction nicht mehr entsprechend. Abgesehen davon ist die Darstellung des Rechtes eine im großen Ganzen präzise. Ein Index erleichtert den Gebrauch des Werkes.

Graz.

Universitäts-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.